

Wir wollen nun aber nicht etwa unseren Lehrlingen eine mangelhafte theoretische Ausbildung bzw. gar keine zu Theil werden lassen, sondern wir beabsichtigen, ein Gesuch an den hiesigen Magistrat zu richten zwecks Bewilligung einer Sonderabtheilung für Fachunterricht unserer jungen Leute für die Monate: November, Dezember, Januar, Februar, März, und wollen wir gerne einen Theil der durch die Neubildung der Sonderabtheilung entstehenden Kosten für unsere Lehrlinge tragen.

Wir hoffen, dass, falls wir das uns gesteckte Ziel erreichen, unser Nachwuchs eine weit bessere und unseren Bedürfnissen entsprechendere Ausbildung erhalten wird, als dies bislang durch den Besuch der Gewerbeschule geschehen ist; und wir zugleich von den grossen Widerwärtigkeiten verschont bleiben, welche uns bislang durch den Besuch der Gewerbeschule von Seiten der Lehrlinge während der eiligen Zeit, besonders im Frühjahr und Sommer, erwachsen.

Hameln.

Heinrich Junge.

*

*

*

Die Entscheidungen, dass Gärtnerlehrlinge nicht gezwungen werden können, die gewerblichen Fortbildungsschulen zu besuchen, mehren sich fortwährend. Eine Bestimmung des Regierungspräsidenten in Bromberg vom April ds. J. giebt ebenfalls an, dass eine derartige Verpflichtung nicht bestehe, da die Handelsgärtnerei nicht als ein gewerblicher Beruf anzusehen sei. Wenn nun bei den bisher entstandenen Streitfällen das Recht auch fast stets zu Gunsten der Handelsgärtner entschieden hat, so entbindet diese Entscheidung dieselben nicht von der Pflicht, etwas anderes an die Stelle der Fortbildungsschulen zu setzen, und der Weg, welchen die Kollegen in Hameln eingeschlagen haben, ist nur zu billigen und zur Nachahmung zu empfehlen. Wir gehen sogar noch weiter, und meinen, dass bei gutem Willen auch während der fehlenden sieben Monate eine Gelegenheit zum Unterricht, und sei es durch eine Beschäftigung im Freien, geschaffen werden könnte.

Nicht scharf genug zu verurtheilen ist der hier und da wohl vorhandene Standpunkt, dass man glaubt, weil ein Zwang zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen nicht ausgeübt werden kann, nun überhaupt nicht nöthig zu haben, den Lehrlingen irgend welche Gelegenheit zur theoretischen Weiterbildung zu geben. Es wird nicht ganz mit Unrecht von den Gehülfen-Vereinigungen in ihren Agitationen gegen die Erlernung des Gärtnerberufs hervorgehoben, dass vielerorts eine Gelegenheit zu weiterer theoretischer Ausbildung für die Gärtnerlehrlinge nicht vorhanden ist, und dieser Mangel, sowie namentlich wohl die oben erwähnten gerichtlichen u. s. w. Entscheidungen haben ja schon den Allg. Deutschen Gärtner-Verein veranlasst, bei den zuständigen Behörden eine Eingabe dahingehend zu machen, dass durch gesetzliche Bestimmungen der gewerbliche Fortbildungsunterricht obligatorisch auch auf die Gärtner ausgedehnt werden möge.

Dieser Wunsch wird sich nicht ohne Gesetzänderungen erfüllen lassen, eine Regelung auf dieser Grundlage würde auch unseren Wünschen nicht entsprechen. Aber darüber möge man sich doch klar sein, dass die Regierungen, die dem Fortbildungsunterricht mit Recht ein so grosses Interesse zuwenden, sich nicht auf den Standpunkt stellen werden, dass das, was sie für die Lehrlinge des Gewerbestandes für nothwendig halten und gesetzlich fordern, für die Gärtnerlehrlinge nicht nöthig sei, ja wir selbst müssten im Interesse der allgemeinen Bildung der unserem Berufe Angehörigen gegen eine derartige Auffassung Front machen.

Gerade die in den letzten Jahren erzwungenen vielfachen gerichtlichen Entscheidungen, welche die Befreiungen der Gärtnerlehrlinge vom gewerblichen Fortbildungsunterricht aussprachen, werden aber auf eine Behandlung und Regelung der ganzen Frage bestimmt hinarbeiten,

und die massgebenden Faktoren werden nur dann von einer obligatorischen Verfügung nach irgend einer Richtung hin absehen, wenn sie die Ueberzeugung zu erlangen vermögen, dass für die Fortbildung der Gärtnerlehrlinge auch ausserhalb der gewerblichen Fortbildungsschulen überall genügend gesorgt wird.

Auch in dieser Frage hat man es jetzt noch in der Hand, freiwillig für das Nothwendige zu sorgen, unterbleibt dieses, so wird man sich nicht wundern können, wenn auf dem Wege des Zwanges einmal etwas verfügt wird, was einem dann vielleicht doch weniger angenehm erscheinen könnte.

*



Zur Unfallversicherung.

In No. 13 des Hdlsbl. vom 28. März ds. J. ist das Abkommen bekannt gemacht, welches der Vorstand des Verbandes mit dem Allg. deutschen Versicherungsverein in Stuttgart wegen der Versicherung der Mitglieder gegen Unfall geschlossen hat. Infolge mehrerer Anfragen und um den Mitgliedern die betr. Bestimmungen aus der Police vorher zur Kenntniss zu bringen, hat der Vorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Paragraphen, welche sich auf die zu leistende Entschädigung bei durch einen Unfall veranlasster vorübergehender Erwerbsunfähigkeit beziehen, sowie diejenigen Sätze, welche von der Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages in Schadenfällen handeln, bekannt zu geben. Wir lassen dieselben nachstehend folgen und empfehlen besonders den Absatz 3 des ersten Paragraphen zu beachten.

§ 3.

Leistungen des Vereins.

d) Wenn ein Versicherter infolge eines Unfalls vorübergehender Erwerbs- oder arbeitsunfähig wird, beginnt die Entschädigung an dem in der Versicherungsurkunde genau bezeichneten Tage nach dem Tage des Eintritts der ärztlichen Behandlung und der Uebergabe der schriftlichen Anzeige des Unfalls an die Post oder direkt an den Verein. Der Versicherte erhält:

1. während der Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte tägliche Entschädigung;
2. während der Dauer der theilweisen mindestens zwei Drittel betragenden Arbeitsunfähigkeit einen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit entsprechenden Theil der versicherten täglichen Entschädigung;
3. während der Dauer der theilweisen weniger als zwei Drittel betragenden Arbeitsunfähigkeit den Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung, Verbandmaterial und Medikamente, jedoch mit Ausschluss solcher für Bade-, Luft- oder irgend welche anderen Kuren. Diese Kosten bezahlt der Verein gegen Vorlage der Originalbelege, vorausgesetzt, dass der Versicherte nicht berechtigt ist, den Ersatz derselben von einer Krankenkasse oder einer anderen Unfallversicherungs-Gesellschaft zu verlangen. Diese Leistungen dürfen indess für den Tag die Höhe der für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit versicherten Entschädigung nicht übersteigen.

Die Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (Z. 1—3) wird nur während der Dauer der ärztlichen Behandlung und nicht länger als 400 aufeinanderfolgende Tage gewährt.

Für ärztliche Behandlung, Heilmittel oder Kurkosten leistet der Verein ausser in dem in lit. d 3 erwähnten Falle keinerlei Vergütung.